

Interpellation Kobler-Gossau vom 20. September 2023

Dubiose Firmen auf Baustellen in der Ostschweiz. Was unternimmt die Regierung des Kantons St.Gallen?

Schriftliche Antwort der Regierung vom 9. Januar 2024

Florian Kobler-Gossau erkundigt sich in seiner Interpellation vom 20. September 2023 im Zusammenhang mit sogenannten Kettenkonkursen und der Weitervergabe von Aufträgen an Subunternehmen in der Bauwirtschaft nach der Effektivität der Schwarzarbeitskontrollen im Kanton St.Gallen. Zudem möchte er erfahren, wie der Kanton St.Gallen gewährleistet, dass die von ihm beauftragten Firmen auf Baustellen die geltenden gesetzlichen Bestimmungen einhalten.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Der Interpellant nimmt in den einleitenden Bemerkungen seines jüngsten Vorstosses ausführlich Bezug auf seine Einfache Anfrage 61.23.37 «Schwarzarbeit – Entwicklungen und Massnahmen im Kanton St.Gallen» vom 7. Juli 2023. In ihrer Antwort vom 29. August 2023 auf ebendiese Anfrage hatte die Regierung die Strategie für den Vollzug des Bundesgesetzes gegen die Schwarzarbeit (SR 822.41; abgekürzt BGSA) dargelegt. Anders als der Interpellant ist sie überzeugt, dass der praktizierte risiko- bzw. evidenzbasierte Ansatz geeignet ist, die Schwarzarbeit im Kanton St.Gallen wirksam zu bekämpfen.

Zu den einzelnen Fragen:

1. Bei Ausschreibungen für Bauaufträge des Bau- und Umweltdepartementes haben Anbieter in ihren Offerten diverse Punkte zu deklarieren und Nachweise einzureichen. U.a. sind Angaben zu Arbeitsschutzbestimmungen und Arbeitsbedingungen, Nachweise zu Sozialversicherungsbeiträgen und Steuerpflicht offenzulegen oder beizubringen. Weiter sind die Gleichbehandlung von Mann und Frau in Bezug auf Lohnfragen und die am Ort der Leistung massgebenden Vorschriften zum Schutz der Umwelt zu bestätigen.

Neben dem Ausfüllen der Selbstdeklaration mit den entsprechenden Nachweisen fordert das Bau- und Umweltdepartement eine Bestätigung von beigezogenen Subunternehmen durch den Anbieter. Die Subunternehmen sind namentlich zu deklarieren; sie haben die gleichen Bedingungen zu erfüllen wie der Hauptauftragnehmer. Dies hat der Anbieter sicherzustellen. Übersteigt zudem der Anteil der Arbeit eines Subunternehmens 20 Prozent des Gesamtauftrags, hat der Subunternehmer ebenfalls eine vollständige Deklaration einzureichen.

Des Weiteren muss sich der Anbieter verpflichten, mit allfälligen Subunternehmern vertraglich zu regeln, dass diese ihrerseits keine weiteren Subunternehmer beauftragen dürfen (keine Sub-Sub-Unternehmer-Verhältnisse). Mit diesen Anforderungen hat das Bau- und Umweltdepartement bisher gute Erfahrungen gemacht.

2. Das Bau- und Umweltdepartement nutzt das kostenpflichtige Informationssystem Allianz Bau (ISAB) nicht, da bisher mit den in Frage 1 angeführten Nachweisen und Deklarationen gute Erfahrungen gemacht worden sind. In den letzten Jahren kam es auf den eigenen Baustellen des Bau- und Umweltdepartementes zu keinen bekannten Verstössen. Zudem kontrollieren die beauftragten Dienstleister (Bauleitungen), dass sich nur Mitarbeitende der beauftragten Unternehmungen auf der Baustelle aufhalten und diese sich jederzeit mit gültigen

Papieren ausweisen können. Beim geringsten Verdacht bzw. Hinweis auf Lohnunterschreitungen, Schwarzarbeit oder ähnlichen Unregelmässigkeiten hat die Bauleitung den Auftraggeber zu verständigen.

3. Die Mitarbeitenden des Amtes für Wirtschaft und Arbeit prüfen jeden eingehenden Hinweis betreffend mögliche Verstösse gegen das BGSA und nehmen in diesem Zusammenhang eine Erstbeurteilung vor. Wie speditiv die Planung und Durchführung physischer Kontrollen ausgelöst werden bzw. ablaufen, hängt im Einzelfall stark von der Qualität der ursprünglich eingehenden Meldung ab (Einsatzort und Einsatzzeit der fraglichen Arbeitskräfte, ausgeführte Tätigkeiten, Kleidung, Fahrzeuge etc.). Je präziser die vorliegenden Informationen sind, desto einfacher lassen sich die Kontrollen planen und umsetzen, zumal die Mitarbeitenden je nach Fall weitere notwendige Partner beiziehen müssen (z. B. Polizei, SUVA und weitere). Wo die Umstände im Einzelfall dies erfordern, sind physische Kontrollen grundsätzlich noch innerhalb jenes Tages möglich, an dem die Meldung eingegangen ist.